AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 04.12.2025** **Nr. 101**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1014 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Celle; Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG - Entwurf 2026

1015 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

1015 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1016 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2025

1017 Stadt Bergen, 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift)

1019 Stadt Bergen, Bebauungsplan Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

1021 Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

1022 Jagdgenossenschaft Wieckenberg, außergewöhnliche Mitgliederversammlung am 12.12.2025

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Celle;
Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG - Entwurf 2026

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 20.10.2011 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Celle eingeleitet worden.

Zu einem ersten Entwurf des RROP wurde vom 03.04.2017 bis zum 03.07.2017 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Aufgrund

- der Ergebnisse dieses Verfahrens,
- einer Änderung und damit Anpassungspflicht an das Landes-Raumordnungsprogramm und der
- Änderungen der Rechtslage

wurde der Entwurf des RROP überarbeitet. Aufgrund dieses Überarbeitungsbedarfs wird ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt.

Bei dem Entwurf 2026 handelt es sich um eine komplett überarbeitete Version, die nicht mehr auf den ersten Entwurf des RROP für das Beteiligungsverfahren aus 2017 aufbaut und der somit auch nicht mehr fortgeführt wird. Aus diesem Grund können erneut zu dem gesamten Entwurf 2026 Stellungnahmen abgegeben werden.

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 14.11.2025 wird zu dem 2. Entwurf des RROP 2026 gem. § 9 Abs. 3 ROG das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen eingeleitet.

Zu diesem Entwurf des RROP wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Im vorliegenden Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt.

Die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung bestehend aus
    a. Satzungstext
    b. beschreibender Darstellung
    c. zeichnerischer Darstellung Blatt Ost (im Maßstab 1:50.000)
    d. zeichnerischer Darstellung Blatt West (im Maßstab 1:50.000)
2. Begründung
3. Umweltbericht

werden in der Zeit vom

12. Dezember 2025 bis 12. Februar 2026

ganztägig (mit Ausnahme kurzzeitiger Unterbrechungen, z.B. für notwendige technische Wartungen der Homepage oder bei vorübergehenden Störungen des Netzbetriebes) auf der Homepage des Landkreises Celle bereitgestellt und können heruntergeladen werden:

https://www.Landkreis-Celle.de/rrop2026

Es besteht zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Möglichkeit, die Unterlagen im oben genannten Zeitraum in Papierform beim

Landkreis Celle
Abteilung Kreisentwicklung
Trift 24, Zimmer 1.01
29221 Celle

während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr, Hinweis: an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.2025 und am 02.01.2026 ist die Kreisverwaltung geschlossen) einzusehen.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgte eine Umweltprüfung, bei der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Neuaufstellung des RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft wurden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bis zum Ablauf der Veröffentlichungszeit, d.h. bis einschließlich zum 12. Februar 2026, kann zum Entwurf der Satzung, zu der Begründung und zum Umweltbericht

- vorzugsweise elektronisch per Mail an rrop2026@lkcelle.de oder
- schriftlich an den Landkreis Celle, Abteilung Kreisentwicklung, Trift 24, 29221 Celle oder
- mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Abteilung Kreisentwicklung, Trift 24, Zi. 1.01, 29221 Celle

Stellung genommen werden.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html veröffentlicht. Fragen können auch an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises (Dr. Gregor Scheja, Scheja & Partners GmbH & Co. KG, Adenauerallee 136, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 22 722 60, https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html) gerichtet werden.

Celle, den 04.12.2025
Landkreis Celle

Der Landrat
Im Auftrag

Tietje
Abteilungsleiter

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Mariano Pohlmann, zuletzt wohnhaft Welfenallee 52 in 29225 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 11.11.2025 mit dem Aktenzeichen 152-21-5-CE-CU170
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Berg

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Martin Brüdigam, zuletzt wohnhaft Brehmweg 48, 22527 Hamburg, bekannt gegeben,
dass für ihn in der Bußgeldstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 125
ein Schriftstück vom 03.12.2025 mit dem Aktenzeichen 52.5.31449 zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Michels

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2025

Einladung

Sitzung des Gemeinderates
Dienstag, 16.12.2025, um 19:00 Uhr
Lüßmann's Hof, Im Dorfe 9

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde
3. Dringlichkeitsanträge
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2025
5. Umbildung des Schulausschusses
   hier: Wechsel der Elternvertretung an der Manfred-Holz Grundschule
6. Umbildung des Sozialausschusses
   hier: Wechsel der Elternvertretung der gemeindlichen Kindertagesstätten
7. Pakt für Kommunalinvestitionen
   hier: Mittelverwendung
8. Kauf einer Kindertagesstätte am Fontaneweg
9. Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung der Gemeinde Hambühren zum 01.01.2026 unter Berücksichtigung der Ermittlung und Evaluierung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025
10. Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren zum 01.01.2026
11. Beteiligungsbericht 2026/2027
12. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2026/2027
13. Stellenplan für das Jahr 2026 der Gemeinde Hambühren
14. Doppelhaushalt 2026/2027
15. Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg" zur Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße "Zum Schulwald"
16. Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg" zur Betriebserweiterung der Fa. NERAK
17. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
    "Wohngebiet südlich Zum Schulwald"
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
18. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
    "Wohngebiet südlich Zum Schulwald"
    hier: Feststellungsbeschluss
19. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg Neuaufstellung",
    4. Änderung; Wohngebiet südlich Zum Schulwald
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
20. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg Neuaufstellung",
    4. Änderung; Wohngebiet südlich Zum Schulwald,
    hier: Satzungsbeschluss
21. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
    "Betriebserweiterung NERAK",
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

22. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
"Betriebserweiterung NERAK"
hier: Feststellungsbeschluss

23. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg, Neuaufstellung",
5. Änderung; Betriebserweiterung NERAK
hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

24. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Häg, Neuaufstellung",
5. Änderung; Betriebserweiterung NERAK
hier: Satzungsbeschluss

25. Übertragung der Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Kleinkläranlagen sowie Übertragung der Genehmigungs- und Kontrollbefugnis für abflusslose Sammelgruben von der Gemeinde Hambühren an den Abwasserverband Matheide

26. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

27. Berichte des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gem. § 85 NKomVG

28. Bekanntgabe genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben

29. Berichte aus den Verbandsausschüssen und Verbänden, sofern Ratsmitglieder offizielle Vertreter der Gemeinde sind

30. Berichte des Bürgermeisters über erledigte und nicht erledigte Ratsbeschlüsse

31. Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 03.12.2025
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift)

hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 18.11.2025 den Vorentwurf der Planzeichnung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Realisierung der genannten Nutzung erfordert die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ der Stadt Bergen.
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Planinhalte sind den Unterlagen zum Vorentwurf zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 7/8 und anteilig das Flurstück 8/2, Flur 6 in der Gemarkung Belsen mit einer Gesamtgröße von circa 6,6 ha und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet und gelb dargestellt:

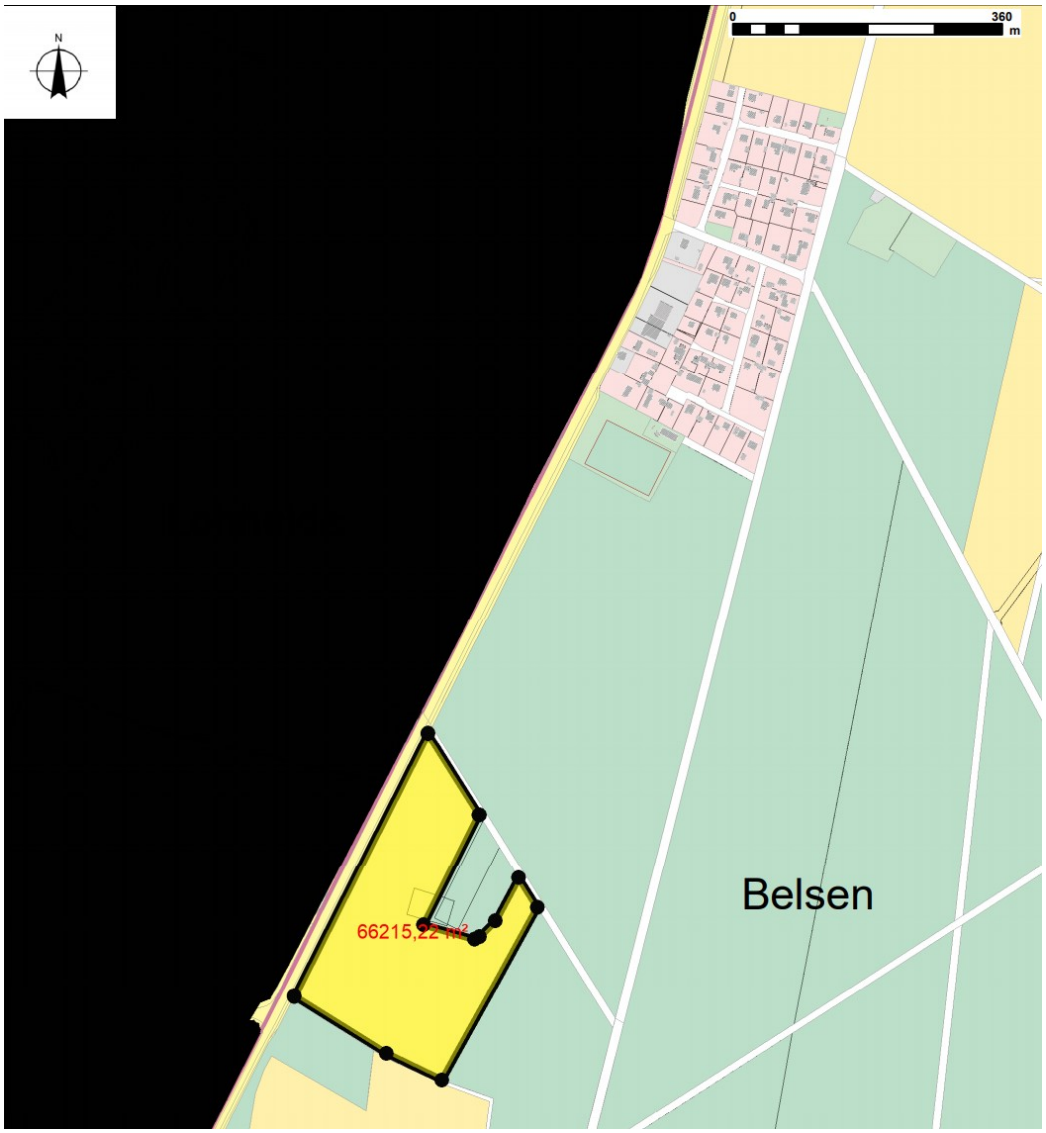

Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt unter https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/

vom 08.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist elektronisch per E-Mail an das Büro AC Planergruppe GmbH aus Hamburg unter

post@ac-planergruppe.de

übermittelt oder während der Sprechzeiten der Stadt Bergen zur Niederschrift vorgebracht werden, oder nach Bedarf in sonstiger Weise in geschriebener Form. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über 52. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt

Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Einholung ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 02.12.2025 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 18.11.2025 den Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift und der dazugehörigen Begründung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Realisierung der genannten Nutzung erfordert die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen.
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Planinhalte sind den Unterlagen zum Vorentwurf zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Flurstücke 7/8 und anteilig das Flurstück 8/2, Flur 6 in der Gemarkung Belsen mit einer Gesamtgröße von circa 6,6 ha. Die angrenzende Verkehrsfläche, Gemarkung Belsen Flur 6, Flurstück 13/6, wird für die Sicherung der verkehrlichen Erschließung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 7,4ha und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet und gelb dargestellt:

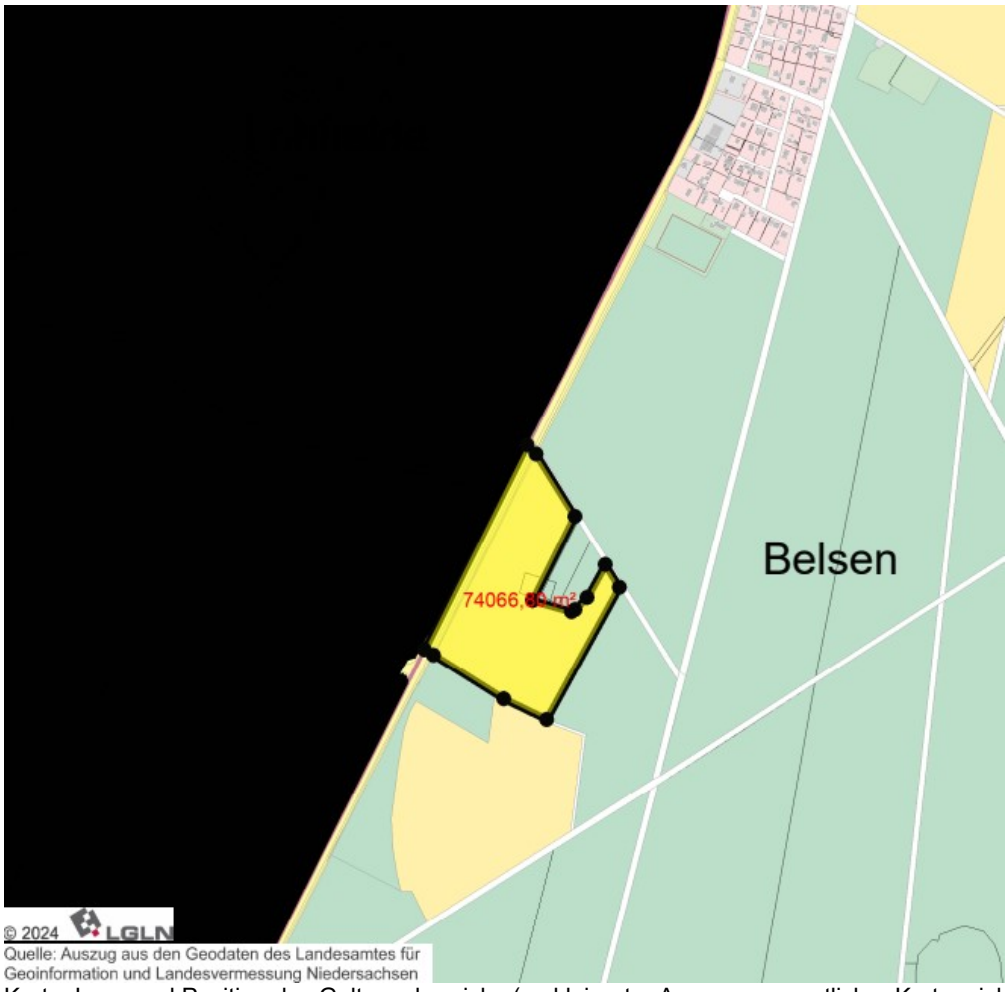

Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt unter https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/

vom 08.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist elektronisch per E-Mail an das Büro AC Planergruppe GmbH aus Hamburg unter

post@ac-planergruppe.de

übermittelt oder während der Sprechzeiten der Stadt Bergen zur Niederschrift vorgebracht werden, oder nach Bedarf in sonstiger Weise in geschriebener Form. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanes Belsen Nr. 3 „Solarpark Belsen Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Einholung ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 02.12.2025 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Die Gemeinde Wietze erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Das Abrennen von Kategorie F2 Feuerwerkskörpern ist gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.Januar 1991 (BGBl. I S. 169), in der zurzeit gültigen Fassung, im Zeitraum vom 31.12.2025 0:00 Uhr bis zum 01.01.2026 24:00 Uhr im Bereich der Stechinelli-Kapelle, Ortsteil Wieckenberg, verboten.

Das Gebiet umfasst den Bereich Stechinellistraße ab Einmündung Kirchfeld in südöstlicher Richtung, den Kapellenweg und den Junkernsteg.

Im übrigen Gebiet gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Begründung:
Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten.

Die Rechtsgrundlage sieht dieses Verbot vor, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Bränden von Reet- und Fachwerkhäusern gekommen ist, die durch ortsnahe Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgelöst wurden.

In der Silvesternacht 2023 ist in Niedersachsen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ein Fachwerkgebäude in Lemke den Flammen zum Opfer gefallen. Nur durch schnelles Einschreiten konnten die Feuerwehren eine weitere Brandausbreitung auf angrenzende Fachwerkgebäude verhindern.

Die Stechinelli-Kapelle ist ein kulturhistorisch besonders wertvolles Gebäude. Um zukünftig weitere Schäden an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein für den Bereich um die Stechinelli-Kapelle ausgesprochenes Verbot sicherheitstechnisch angezeigt und vertretbar. Darin einbezogen sind auch weitere historische Gebäude in unmittelbarer Bebauung.

Diese Verfügung ergeht aufgrund des § 24 Abs. 2 1. SprengV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine erhobene Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Dadurch werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb des Inneren Ringes abzubrennen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die Fachwerkgebäude und insbesondere die Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Hinweis:
Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jakob

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Wieckenberg, außergewöhnliche Mitgliederversammlung am 12.12.2025

Einladung

zur außergewöhnlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wieckenberg am

Freitag, den 12. Dezember 2025, um 19:00 Uhr

im Dorfhaus Wieckenberg, Flottgarten 1, 29323 Wieckenberg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung vom 16.4.2025
3. Bericht des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab 1.4.2026
5. Anfragen/Verschiedenes

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder kann beschlossen werden.

Der Jagdvorstand

Johann-Heinrich Hoppenstedt
Vorsitzender

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN